



NR. 166 | 28.08.2013

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sowie Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003

vom 26.06.2013



Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erstmalige Einschreibung
- § 3 Zwischenprüfung
- § 4 Erste Staatsprüfung
- § 5 Exmatrikulation
- § 6 Informationspflichten
- § 7 In Kraft Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auslaufen des Studiums des Studienfachs Musik (Lehramt) und des erziehungswissenschaftlichen Studiums in den Studiengängen mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“, „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Letztmalige Einschreibung

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester sind letztmalig zum Wintersemester 2010/11 möglich.
- (2) Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind letztmalig im Sommersemester 2013 möglich.
- (3) Einschreibungen in ein weiteres Lehramt sind gemäß § 20 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LABG) und § 41 Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003 unter Anrechnung von Leistungen aus einer nach dem 30.09.2003 bestandenen ersten Staatsprüfung und bei entsprechender Einstufung in ein höheres Fachsemester letztmalig im Sommersemester 2013 möglich.
- (4) Einschreibungen in ein Erweiterungsfach gemäß § 29 Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003 sind abhängig von der generellen Einschreibung in ein erstes Fachsemester je nach Studienfach letztmalig zum Wintersemester 2010/11 möglich.

§ 3

Zwischenprüfung

(1) Die Fachbereiche gewährleisten das nach der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung und Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Grundstudiums im Fach Musik (Lehramt) und im erziehungswissenschaftlichen Studium des Studiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2014. Anmeldungen zu Prüfungen der Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen können letztmalig im Sommersemester 2014 vorgenommen werden.

(2) Die Fachbereiche gewährleisten das nach der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung und Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Grundstudiums im Fach Musik (Lehramt) und im erziehungswissenschaftlichen Studium des Studiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2014/15. Anmeldungen zu Prüfungen der Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen können letztmalig im Wintersemester 2014/15 vorgenommen werden.

§ 4

Erste Staatsprüfung

(1) Die Fachbereiche gewährleisten das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Hauptstudiums im Fach Musik (Lehramt) und im erziehungswissenschaftlichen Studium des Studiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2016.

(2) Die Fachbereiche gewährleisten das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Hauptstudiums im Fach Musik (Lehramt) und im erziehungswissenschaftlichen Studium des Studiengangs mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bis zum Ablauf des Sommersemesters 2017.

(3) Anmeldungen zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium gemäß § 19 LPO einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche sind im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen letztmalig zum 31.10.2015 und im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen letztmalig zum 31.10.2016 möglich.

(4) Damit einzelne Prüfungsleistungen der ersten Staatsprüfung im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden können, sollen die Studierenden ihr Studium so gestalten, dass die Anmeldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zum 30.04.2015 und im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zum 30.04.2016 erfolgen kann.

§ 5

Exmatrikulation

(1) Studierende, die ihre Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche nicht innerhalb der Fristen des § 3 erfolgreich abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des jeweiligen Semesters gemäß KunstHG § 43 Absatz 3 f) exmatrikuliert.

(2) Studierende, die ihre Erste Staatsprüfung oder Prüfungen zu einem Erweiterungsfach einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche nicht innerhalb der Fristen des § 4 Abs. 3 erfolgreich abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des jeweiligen Semesters gemäß KunstHG § 43 Absatz 3 f) exmatrikuliert.

§ 6

Informationspflichten

(1) Die Studierenden werden von der Auslaufordnung durch die Fachbereichsverwaltung des Fachbereichs 2 unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(2) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Veränderungen in der Studienstruktur Wahlmöglichkeiten sowie das Lehrangebot bereits vor den in § 2 und § 3 genannten Zeitpunkten eingeschränkt werden können. Im Fach Musik (Lehramt) und im erziehungswissenschaftlichen Studium kann das Lehr- und Prüfungsangebot durch Module des entsprechenden Bachelorstudiengangs mit Lehramtsoption bzw. des Master of Education abgedeckt werden. Die Studierenden sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

(3) § 53 Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27.03.2003 bleibt unberührt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündigungsblatt der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 2 vom 03.07.2013

Essen, den 28.08.2013

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert